

# Handbuch Sportstrafrecht

Cherkeh / Momsen / Orth

2021

ISBN 978-3-406-72881-5

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](http://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](http://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Etwas anderes gilt im Hinblick auf die **Grundsätze im gerichtlichen Verfahren**. Diese bleiben zwar selbstverständlich weiterhin innerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit unangetastet. Eine vorgeschaltete, sich auf Verbandsautonomie stützende Verbandsgerichtsbarkeit kann jedoch, soweit sie existiert, gegenüber einem direkten Weg zu den staatlichen Gerichten zu Individualrechtsverkürzungen führen. Die Position der betroffenen Sporttreibenden ist daher zumindest potentiell geschwächt, wenn eine (mitgliedschaftliche, also satzungsmäßige) Pflicht besteht, einen privaten sportgerichtlichen Weg einzuschlagen, bevor staatliche Gerichte angerufen werden können.

## 2. Rechtsstaatliche Prozessgrundsätze in der staatlichen Rechtsprechung

Bevor auf das Verbandsverfahren eingegangen werden kann, gilt es in einem vorgelagerten Schritt zunächst die **im staatlichen Gerichtsverfahren** verfassungsmäßig garantierten Prozessgrundsätze zu benennen und in aller Kürze zu charakterisieren. Systematisch lässt sich dabei zwischen allgemeinen (unter → Rn. 273 ff.) und strafverfahrensspezifischen Grundsätzen (unter → Rn. 279 ff.) unterscheiden, die im staatlichen Normengefüge unterschiedlich abgebildet werden (unter → Rn. 287 ff.). Dies wird dann insgesamt die Materie sein, die es in einem darauf aufbauenden Schritt (unter → Rn. 290 ff.) in das sportgerichtliche Verfahren und das ihm zugrunde liegende Innenrecht der Verbände zu überführen gilt.

### a) Allgemeine rechtsstaatliche Prozessgrundsätze

Aus expliziten Bestimmungen des Grundgesetzes wie auch aus dem Rechtsstaatsprinzip selbst folgt eine Vielzahl allgemeiner rechtsstaatlicher Prozessgrundsätze, die **auch<sup>200</sup> im sportgerichtlichen Verbandsverfahren zu beachten** sind. Deren Systematisierung und Hierarchisierung wird in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich und teils uneinheitlich vorgenommen.<sup>201</sup> Dies ist hier jedoch nicht von Bedeutung, da jedenfalls die Geltung und Anwendbarkeit dieser Prozessgrundsätze wie auch deren Herleitung aus dem Grundgesetz<sup>202</sup> unbestritten ist. Relevant sind daher jedenfalls die folgenden Prinzipien.

**aa) Recht auf den gesetzlichen, unabhängigen Richter und Verbot von Ausnahmegerichten.** Das Recht auf den gesetzlichen Richter und das Verbot von Ausnahmegerichten folgt aus Art. 101 Abs. 1 GG,<sup>203</sup> die Unabhängigkeit der auf dieser Grundlage agierenden Richter aus Art. 97 Abs. 1 GG.<sup>204</sup> Gewährleistet wird mit diesem **Prinzipienbündel** zuvörderst die Ausgestaltung der hier nicht weiter zu erläuternden Aspekte, die mit den Grundsätzen *auf* ein gerichtliches Verfahren zusammenhängen. Doch auch *im* Verfahren selbst entfalten die Garantien aus Art. 101 Abs. 1 und Art. 97 Abs. 1 GG Wirkung. Im Zentrum der *im* Verfahren einzuhaltenden Gewährleistungen steht die Unabhängigkeit der Gerichte, die neben der persönlichen richterlichen Entscheidungsfreiheit (im Rahmen des geltenden und anwendbaren Rechts) auch den Schutz der Rechtspflege vor sachfremden Einflüssen rund um das sowie im Verfahren selbst umfasst.<sup>205</sup> Dies erfordert nicht nur eine Trennung zwischen der rechtsprechenden Gewalt von den anderen Staatsgewalten, sondern auch eine möglichst genaue Bestimmbarkeit des innerhalb der Rechtsprechung zuständigen Spruchkörpers und dessen einzelnen Richtern.<sup>206</sup>

<sup>200</sup> Zu möglichen inhaltlich-qualitativen Abstufungen und verbandsspezifischen Anpassungen unter → Rn. 310 ff.

<sup>201</sup> Vgl. mwN *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 34 f., 57 f.; speziell sportrechtlich *Widaschek* Justizgewährleistungsanspruch 120 ff.

<sup>202</sup> Sei es durch ausdrückliche Kodifikation, als Teil des Rechtsstaatsprinzips, als Inhalt von Freiheits- und Gleichheitsgrundrechten oder als Kombination aus all dem, vgl. nur *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 35.

<sup>203</sup> Dazu umfassend *Horn* in Merten/Papier HGR V § 132.

<sup>204</sup> Dazu umfassend *Papier* in Merten/Papier HGR V § 130.

<sup>205</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 36, 42.

<sup>206</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 37.

- 275 **bb) Anspruch auf rechtliches Gehör.** Der Anspruch auf rechtliches Gehör wird in Art. 103 Abs. 1 GG statuiert und ist zugleich Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips sowie der Menschenwürdegarantie.<sup>207</sup> Demnach soll der Einzelne »nicht nur Objekt der richterlichen Entscheidung sein, sondern vor einer Entscheidung, die seine Rechte betrifft, zu Wort kommen, um als Subjekt Einfluss auf das Verfahren und sein Ergebnis nehmen zu können«<sup>208</sup>. Jeder Verfahrensbeteiligte muss also vor Erlass einer gerichtlichen Entscheidung die Gelegenheit erhalten, sich zu dem zugehörigen Sachverhalt und der damit verbundenen Rechtslage zu äußern.<sup>209</sup> Dies wird allgemein durch einen **dreistufigen Schutz**<sup>210</sup> gewährleistet, der die Gerichte entsprechend in die Pflicht nimmt: ausreichende Information der Beteiligten<sup>211</sup> durch das Gericht (**erste Stufe**), effektive Möglichkeit der Beteiligten zur Äußerung (**zweite Stufe**) sowie Verpflichtung des Gerichts zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Äußerung in der Entscheidung (**dritte Stufe**).<sup>212</sup> Dieses Schutzbündel setzt sich in der gerichtlichen Begründungspflicht von Entscheidungen fort. Die Entscheidungsgründe müssen in einem Mindestmaß erkennen lassen, dass das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt worden ist.<sup>213</sup> Nicht grundsätzlich umfasst ist vom Anspruch auf rechtliches Gehör dagegen die zwingende Durchführung einer mündlichen Verhandlung.<sup>214</sup>
- 276 **cc) Gebot prozessualer Waffengleichheit.** Aus dem Rechtsstaatsprinzip iVm Art. 3 Abs. 1 GG folgt das Gebot prozessualer Waffengleichheit, das auch als Teil des Anspruchs auf ein faires Verfahren<sup>215</sup> betrachtet werden kann.<sup>216</sup> Verbürgt ist damit die gleichwertige Stellung aller an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten. Demnach müssen insbesondere die gleichen **Möglichkeiten zur Vornahme aller vorgesehenen Prozesshandlungen** bestehen.<sup>217</sup> Hieraus lassen sich je nach Verfahrensart verschiedene Besonderheiten wie etwa das Institut der Prozesskostenhilfe ableiten, auf die hier aber mangels Relevanz<sup>218</sup> nicht gesondert eingegangen werden muss.<sup>219</sup>
- 277 **dd) Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens.** Aus dem Rechtsstaatsprinzip (gegebenenfalls in Verbindung mit dem Demokratieprinzip) folgt der Grundsatz der Öffentlichkeit des Verfahrens (einfachgesetzlich niedergelegt in § 169 GVG).<sup>220</sup> Er dient der Verfahrenskontrolle durch die Öffentlichkeit – dh durch am Verfahren nicht beteiligte Personen – zur effektiven Durchsetzung der übrigen Prozessgrundsätze. Ohne Verfahrensöffentlichkeit drohten die verfassungsmäßigen Verpflichtungen der Gerichte Gefahr zu laufen, zu bloßen Programmsätzen ohne tatsächlichen Umsetzungsdruck zu verkümmern. Die Unabhängigkeit der Gerichte erfordert zur **Aufrechterhaltung der Machtbalance** zwischen allen Akteuren, dass jede interessierte Person – insbesondere auch durch mediale Berichterstattung – sich von der Rechtmäßigkeit des Verfahrensablaufs selbst überzeugen kann.<sup>221</sup>
- 278 **ee) Anspruch auf ein faires Verfahren.** Der Anspruch auf ein faires Verfahren (auch bekannt als »Fair-trial-Grundsatz«) leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ebenso ab wie aus Art. 6 Abs. 1 EMRK und hat in jedem Gerichtsverfahren eine zentrale Bedeutung.<sup>222</sup> Sein

<sup>207</sup> Dazu *Graßhof* in Merten/Papier HGRV § 133; *Knemeyer* in Isensee/Kirchhof HStRV VIII § 178.

<sup>208</sup> BVerfGE 107, 395 (409) = NJW 2003, 1924 – stRspr.

<sup>209</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 45.

<sup>210</sup> Nach *Uhle* in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 45 ff.

<sup>211</sup> Dazu auch *Degenhart* in Isensee/Kirchhof HStRV § 115 Rn. 30.

<sup>212</sup> Dazu umfassend *Graßhof* in Merten/Papier HGRV § 133 Rn. 29 ff.

<sup>213</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 48.

<sup>214</sup> *Buchberger* SpuRt 1996, 122 (123); differenzierend *Monheim* Sportlerrechte und Sportgerichte 238 ff.

<sup>215</sup> Dazu sogleich unter → Rn. 278.

<sup>216</sup> *Degenhart* in Isensee/Kirchhof HStRV § 115 Rn. 40; *Uhle* in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 50 mwN.

<sup>217</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 51.

<sup>218</sup> Zur verbandsspezifischen Anpassung im Verbandsverfahrensrecht hierzu unter → Rn. 323 f.

<sup>219</sup> Dazu insgesamt näher *Uhle* in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 52.

<sup>220</sup> *Degenhart* in Isensee/Kirchhof HStRV § 115 Rn. 41; *Uhle* in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 78 ff.

<sup>221</sup> Zu Inhalt und Schranken dieses Grundsatzes näher *Degenhart* in Isensee/Kirchhof HStRV § 115 Rn. 42 ff.

<sup>222</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 59 mwN.

Anwendungsbereich erstreckt sich auf sämtliche Verfahrensarten, auch wenn er besondere Ausprägungen im Strafverfahren (wie sogleich zu erörtern sein wird) erfährt.<sup>223</sup> Dogmatisch betrachtet füllt er – oft auch zu Recht als **prozessrechtlich-rechtsstaatliche Generalklausel** verstanden<sup>224</sup> – die Lücke zwischen den kodifizierten rechtsstaatlichen Prozessgrundsätzen und all denjenigen Elementen des Rechtsstaatsprinzips, die zwar keinen ausdrücklichen Eingang in das Grundgesetz gefunden haben, gleichwohl aber für die Wahrung des rechtsstaatlich indizierten verfahrensrechtlichen Mindeststandards unerlässlich sind.<sup>225</sup> Die Judikatur über die Fairness des Verfahrens – insbesondere des EGMR – ist inhaltlich wie dogmatisch stark verzweigt und kann daher an dieser Stelle nicht nachgezeichnet werden.<sup>226</sup> Festhalten lässt sich jedoch im Mindesten, dass der dogmatische Ausgangspunkt des Anspruchs auf ein faires Verfahren in der ständig zu gewährleistenden **Vorhersehbarkeit und Ausgewogenheit des Verfahrensablaufs** in sämtlichen Facetten liegt.<sup>227</sup> Daraus folgen unter anderem gerichtliche Fürsorge- und Aufklärungspflichten zum Schutz vor überraschenden Entscheidungen.<sup>228</sup> Gesichert sein muss daneben die **Verständlichkeit** des Verfahrensgangs (gegebenenfalls über Dolmetscher,<sup>229</sup> vgl. § 185 GVG). Überdies schützt der *Fair-trial*-Grundsatz auch generell vor **überlanger Verfahrensdauer**.<sup>230</sup>

### b) Besondere Grundsätze im Strafverfahren

Rechtsstaatliche Prozessgrundsätze, die **speziell im Strafverfahren** Anwendung finden, **279** leiten sich ebenfalls aus dem geschriebenen Verfassungsrecht sowie aus dem Rechtsstaatsprinzip, insbesondere in Ausgestaltung des *Fair-trial*-Grundsatzes, ab.<sup>231</sup> Dies sind insbesondere die folgenden.

**aa) Nullum crimen, nulla poena sine lege.** Spezifisch strafrechtlich ist schon aufgrund **280** Art. 103 Abs. 2 GG sowie Art. 7 EMRK zu gewährleisten, dass keine Sanktion ausgesprochen wird, solange und soweit **vor der Tat** kein entsprechender Straftatbestand mit zugehöriger Strafandrohung hinreichend bestimmt kodifiziert vorgelegen hat: *nullum crimen, nulla poena sine lege (scripta, certa, stricta et praevia)*.<sup>232</sup> Diese Vorgabe, die sich zunächst auf das materielle Strafrecht erstreckt, setzt sich im Verfahrensrecht fort,<sup>233</sup> indem sie ein absolutes **Strafverfolgungsverbot** gegenüber allen Handlungen impliziert, die zum Zeitpunkt ihrer Begehung (Rückwirkungsverbot<sup>234</sup>) nicht oder nicht hinreichend bestimmt (Bestimmtheitsgebot<sup>235</sup>) unter Wahrung des förmlichen Gesetzesvorbehalts strafbewehrt waren. Hierzu gehört auch das strafrechtliche **Analogieverbot**, sodass es den Gerichten im Verfahren verwehrt ist, zulasten Beschuldigter bzw. Angeklagter Ableitungen aus vergleichbaren geschriebenen Normen zu ziehen, auch wenn dies zur Entscheidungsfindung in anderen Rechtsgebieten gestattet wäre.<sup>236</sup>

**bb) Ne bis in idem.** Eindeutig strafprozessualer Art ist der in Art. 103 Abs. 3 GG **281** normierte Grundsatz *ne bis in idem*.<sup>237</sup> Er verbietet die mehrfache Bestrafung für dieselbe

<sup>223</sup> Uhle in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 62 f.

<sup>224</sup> Degenhart in Isensee/Kirchhof HStRV § 115 Rn. 19.

<sup>225</sup> Uhle in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 60.

<sup>226</sup> Vgl. etwa zu einzelnen Aspekten die Nachweise bei HK-EMRK/Meyer-Ladewig/Harrendorf/König Art. 6 Rn. 87 ff.

<sup>227</sup> Uhle in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 61.

<sup>228</sup> Degenhart in Isensee/Kirchhof HStRV § 115 Rn. 33.

<sup>229</sup> Degenhart in Isensee/Kirchhof HStRV § 115 Rn. 37.

<sup>230</sup> Degenhart in Isensee/Kirchhof HStRV § 115 Rn. 45 mwN; Uhle in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 64; konkret zum strafverfahrensrechtlichen Beschleunigungsgebot → Rn. 286.

<sup>231</sup> Dazu Möstl in Isensee/Kirchhof HStRV VIII § 179; Uhle in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 86 ff.

<sup>232</sup> Dazu Wolff in Merten/Papier HGRV § 134.

<sup>233</sup> AA wohl Möstl in Isensee/Kirchhof HStRV VIII § 179 Rn. 56; Uhle in Merten/Papier HGRV § 129 Rn. 88.

<sup>234</sup> Wolff in Merten/Papier HGRV § 134 Rn. 99 ff.

<sup>235</sup> Wolff in Merten/Papier HGRV § 134 Rn. 50 ff.

<sup>236</sup> Wolff in Merten/Papier HGRV § 134 Rn. 87 ff.

<sup>237</sup> Dazu Nolte in Merten/Papier HGRV § 135.

Tat.<sup>238</sup> Demzufolge besteht ein **absolutes Verfahrenshindernis**, wenn erneut Strafverfolgung wegen einer bereits rechtskräftig strafprozessual aufgearbeiteten Handlung betrieben werden soll.<sup>239</sup>

- 282 **cc) Unschuldsvermutung und in dubio pro reo.** Die Unschuldsvermutung setzt das materiell-rechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip unabdingbar herrührende Schuldprinzip<sup>240</sup> prozessual fort, lässt sich aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren ableiten und ist in Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich kodifiziert.<sup>241</sup> Jeder Beschuldigte bzw. Angeklagte hat demnach als unschuldig zu gelten, bis das **Gegenteil rechtskräftig festgestellt** worden ist.<sup>242</sup> Daher darf eine strafrechtliche Sanktion erst nach einem rechtskräftigen Schuldspruch vollzogen werden. Eng verknüpft mit der Unschuldsvermutung ist der Grundsatz *in dubio pro reo*, nach welchem sich jeder Zweifel an der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten (auch und gerade im Verfahren) zu dessen Gunsten auswirken muss.<sup>243</sup>
- 283 **dd) Recht auf effektive Verteidigung.** Zum Anspruch auf ein faires Verfahren gehört im Strafprozess auch das Recht auf effektive Verteidigung.<sup>244</sup> Es umfasst die selbstständige Wahrnehmung der subjektiven Rechte von Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie die Möglichkeit zur Abwehr prozessualer Nachteile mithilfe der dafür **notwendigen Sachkunde**. Dies lässt sich wiederum in verschiedene Einzelansprüche aufteilen, zu denen die Aufklärung über Art und Grund der Beschuldigung, die Möglichkeit einer Verteidigung auch durch einen frei gewählten Rechtsbeistand sowie die Möglichkeit zur Einflussnahme auf das Verfahren (unter anderem durch Anwesenheit und die Wahrnehmbarkeit von Antragsrechten) gehören.<sup>245</sup>
- 284 **ee) Nemo tenetur se ipsum accusare.** Ein weiterer strafprozessualer Bestandteil des Anspruchs auf ein faires Verfahren ist das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, das auch bekannt ist unter dem Merksatz *nemo tenetur se ipsum accusare*.<sup>246</sup> Demnach ist es alleinige Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten nachzuweisen, womit auch **Aussageverweigerungsrechte** zu seinen Gunsten verbunden sind. Auch folgt daraus die Pflicht des Gerichts und der Strafverfolgungsbehörden, ihn über die ihm zustehenden Rechte hinreichend **aufzuklären**.<sup>247</sup>
- 285 **ff) Gebot der Wahrheitserforschung und Amtsermittlungsgrundsatz.** Ebenfalls aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren folgt das Gebot der Wahrheitserforschung, das sich im deutschen Strafprozess in Gestalt des Amtsermittlungsgrundsatzes, der zudem aus Art. 19 Abs. 4 GG herausgelesen werden kann,<sup>248</sup> niederschlägt.<sup>249</sup> Es ist damit Aufgabe von Gericht und Strafverfolgungsbehörden, sowohl be- als auch entlastende Beweise zu ermitteln und zu verwerten. Dies verhindert, dass Beschuldigte bzw. Angeklagte einer mit **besonderer Ermittlungsmacht** (dh vor allem auch mit Zwangsbefugnissen) ausgestatteten Hoheitsgewalt als fingiert-ebenbürtige Parteien gegenüberstehen, der sie in Wahrheit aber als nichtstaatliche Personen nur unzureichend entgegentreten können. Letztlich kann

<sup>238</sup> Einzelheiten insbes. zum Begriff der Tat im prozessualen Sinne bei *Nolte* in Merten/Papier HGR V § 135 Rn. 21 ff.

<sup>239</sup> *Nolte* in Merten/Papier HGR V § 135 Rn. 50; *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 89.

<sup>240</sup> Nicht thematisiert wird hier wegen seiner materiell-rechtlichen Natur das Schuldprinzip selbst. Es spricht aber gleichwohl überwältigend viel dafür, dass es als Kernbestand des Rechtsstaatsprinzips ebenso auf das materielle Verbandsstrafrecht monopolistischer Verbände Anwendung findet; näher *Orth* → Kap. 2 Rn. 51 in diesem Handbuch sowie *Orth* Vereinsstrafen 101 ff.

<sup>241</sup> *Möstl* in Isensee/Kirchhof HStR VIII § 179 Rn. 68; *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 102.

<sup>242</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 103.

<sup>243</sup> *Möstl* in Isensee/Kirchhof HStR VIII § 179 Rn. 70; *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 100.

<sup>244</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 96.

<sup>245</sup> *Degenhart* in Isensee/Kirchhof HStR VIII § 115 Rn. 38; *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 97.

<sup>246</sup> *Möstl* in Isensee/Kirchhof HStR VIII § 179 Rn. 69; *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 98.

<sup>247</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 99.

<sup>248</sup> *Dietlein* in Stern StaatsR IV/2 1967 f.

<sup>249</sup> *Uhle* in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 104.

dies auch als ein strafverfahrensspezifischer Aspekt des Gebots prozessualer Waffengleichheit verstanden werden.

**gg) Beschleunigungsgebot.** Schließlich ist aus dem Kreis der strafverfahrensspezifischen 286 Konkretisierungen des Anspruchs auf ein faires Verfahren noch das Beschleunigungsgebot zu nennen.<sup>250</sup> Zumutbar ist demnach nur ein nicht übermäßig in die Länge gezogenes Strafverfahren, was sich im Prozess als gerichtliche und strafverfolgungsbehördliche Pflicht zur **Förderung des Verfahrens in jedem Stadium** darstellt.

### c) Normhierarchische Einordnung und normative Erscheinungsformen

Die genannten rechtsstaatlichen Prozessgrundsätze sind, wie gezeigt, sämtlich verfassungs- 287 rechtlicher Natur. Dies bedeutet aber nicht, dass ihre normativen Erscheinungsformen auf das Grundgesetz beschränkt wären. Vielmehr hat die Legislative in einer Vielzahl von Fällen ihre Aufgabe zur **Konkretisierung dieser Grundsätze in Gesetzesform** wahrgenommen, sodass die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Gerichtsverfahren vor allem im einfachen Gesetzesrecht zu finden sind. Bei der Umsetzung der verfassungsmäßigen Mindestanforderungen besteht für den Gesetzgeber grundsätzlich ein erheblicher **Gestaltungsspielraum**.<sup>251</sup> Aus diesem Grunde ist dogmatisch scharf zwischen einfachem Gesetzesrecht und verfassungsrechtlich zwingenden Vorgaben zu unterscheiden; nicht jede Vorgabe des einfachen Rechts ist eine zwingende Folge der verfassungsmäßigen Ordnung.

Gleichwohl lässt sich bei näherer Betrachtung der das Gerichtsverfahren regelnden 288 Gesetze und der dazu bestehenden Dogmatik die **Handschrift des Grundgesetzes** zu meist wiedererkennen. Dies gilt auch für in ihrer Entstehung deutlich weiter zurückreichende Normenkomplexe wie etwa die StPO oder das GVG, aus dem bereits oben einige Einzelnormen genannt wurden. Vor allem die Umsetzung rechtsstaatlicher Prozessgrundsätze über die StPO in ihrer modernen Ausgestaltung hat dieser nicht zu Unrecht einst das Prädikat als »Magna Charta des Rechtsstaats« eingebracht.<sup>252</sup> Allen voran die StPO, aber auch das übrige einfache Gesetzesrecht kann daher ein wertvolles Hilfsmittel sein, den rechtsstaatlich unabdingbaren Gehalt der konkret geregelten Vorgaben an gerichtliche Verfahren zu ermitteln.

Speziell die StPO weist zahlreiche Konkretisierungen und Interpretationen rechtsstaatlicher 289 Prozessgrundsätze auf. Dazu lassen sich unter anderem nennen: die besonderen Regelungen über die Verteidigung (§§ 137 ff. StPO) als Umsetzung des Rechts auf effektive Verteidigung, die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte (§§ 52, 53, 55 StPO) nebst entsprechenden Belehrungsverpflichtungen und Verwertungsverböten als Teil des *Nemo-tenetur*-Grundsatzes, die Erfordernisse gerichtlicher Ermittlung (§ 244 Abs. 2 StPO) und qualifizierter Urteilsbegründung (§§ 260, 267 StPO) als Teil des Gebots der Wahrheitserforschung und des Amtsermittlungsgrundsatzes sowie die Regelungen über Unterbrechungen der Hauptverhandlung (§§ 228 f. StPO) als Teil des Beschleunigungsgebots. Diese sehr unterschiedlich ausgestalteten und dennoch insgesamt der Rechtswahrung Beschuldigter bzw. Angeklagter dienenden Vorgaben sind in dieser Form nicht sämtlich zwingende Folgen des verfassungsmäßigen Auftrags an den Gesetzgeber. Vielmehr liegen manche eher im **Kernbereich rechtsstaatlicher Prozessgrundsätze** – so etwa die eng an das Selbstbeichtigungsverbot geknüpften gesetzlichen Ausgestaltungen oder auch die inhaltlichen Vorgaben an das Strafurteil – und andere doch eher im **gestaltungsoffenen Vorhof dieser Grundsätze**. Letzteres dürfte etwa für die Anforderungen an Unterbrechungen der Hauptverhandlung gelten, deren Maximum von drei Wochen (§ 229 Abs. 1 StPO) eine klare Wahrnehmung des gesetzgeberischen Gestal-

<sup>250</sup> Möstl in Isensee/Kirchhof HStR VIII § 179 Rn. 66.

<sup>251</sup> Uhle in Merten/Papier HGR V § 129 Rn. 12.

<sup>252</sup> So wiedergegeben von Stern StaatsR I 848.

tungsspielraums widerspiegelt. Eine solche Differenzierung einfachgesetzlicher Konkretisierungen gemessen an deren Nähe zum Kernbereich verfassungsmäßiger Vorgaben ist auch für das Verbandsverfahren relevant.

### 3. Überführung in das Verbandsverfahren

- 290 Die genannten rechtsstaatlichen, dh zunächst nur den Staat in Ausübung von Hoheitsgewalt verpflichtenden Prozessgrundsätze lassen sich auch für das Verbandsverfahren aktivieren, indem anstelle des Hoheitsträgers der jeweilige **monopolistische Verband** zum Verpflichtungsadressaten wird. Die diesem Resultat zugrunde liegende dogmatisch indizierte Überführung geschieht in aufeinanderfolgenden Stufen. Es wird als erstes herzuleiten sein, dass die genannten Prozessgrundsätze auch im Verbandsverfahren zwingende Anwendung erlangen (unter → Rn. 291 ff.). Sodann folgt ein Blick auf das Verbandsinnenrecht selbst dahingehend, welche Formen der Umsetzung dieses Anwendungszwangs in Betracht kommen (unter → Rn. 305 ff.). Schließlich wird die Art und Weise der Umsetzung beleuchtet (unter → Rn. 310 ff.). Hierbei geht es insbesondere – unter Herstellung **praktischer Konkordanz** zwischen Art. 9 Abs. 1 GG und individuellen Grundrechtspositionen – gegenüber den genannten staatlichen Standards um mögliche inhaltlich-qualitative Abstufungen und verbandspezifische Anpassungen des für die Verbände grundsätzlich zwingenden Inhalts der genannten Prozessgrundsätze.

#### a) Grundsätzlicher Anwendungszwang rechtsstaatlicher Prozessgrundsätze

- 291 Um den grundsätzlichen **Anwendungszwang** rechtsstaatlicher Prozessgrundsätze als solchen zu erfassen, ist zunächst ein Blick auf die tatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen die in Deutschland wirkenden Sportverbände ihre Verbandsrechtsprechung betreiben, unerlässlich (unter → Rn. 292 ff.). Diese tatsächlichen Umstände lösen bestimmte Rechtsfolgen aus, die anhand der Abbildung widerstreitender Grundrechtspositionen zwischen den beteiligten Akteuren (unter → Rn. 297 ff.), des Kriteriums der Fremdbestimmung (unter → Rn. 300) sowie des zu schaffenden Interessenausgleichs über praktische Konkordanz (unter → Rn. 301 ff.) erörtert werden.
- 292 **aa) Das Ein-Platz-Prinzip als Ausgangspunkt.** Im organisierten Sport herrscht (nicht nur) in Deutschland seit langer Zeit das aufgrund ständiger Praxis allgemein anerkannte und faktisch nahezu unüberwindbare Ein-Platz-Prinzip<sup>253</sup> (zuweilen auch »Ein-Verbands-Prinzip«<sup>254</sup> genannt). Zwar ist dieses in Deutschland<sup>255</sup> **nicht gesetzlich festgeschrieben**, dennoch ist es rechtlich erstaunlich stark verankert, nämlich verbandsinnenrechtlich in den Satzungen der Sport-Spitzenverbände (zB in § 8 Nr. 2 DFB-Satzung<sup>256</sup>). Dies wiederum ist auf zwingende internationale Vorgaben des IOC (nämlich R27 Nr. 3 iVm By-law Nr. 1.2 zu R27 und R28 OCh<sup>257</sup>) zurückzuführen. Das internationale Sportrecht setzt somit die Durchsetzung des Ein-Platz-Prinzips in Deutschland als **Geschäftsgrundlage** für die Teilnahme deutscher Athletinnen und Athleten an internationalen Wettkämpfen, allen voran den Olympischen Spielen, voraus. Dieser auf die Verbände wirkende Sachzwang verbunden mit den Motiven der **staatlichen Sportförderung**, die gerade auf ein besonders erfolgreiches Abschneiden deutscher Athletinnen und Athleten vor allem

<sup>253</sup> Dazu → Kap. 2 Rn. 153 ff. sowie *Schiffbauer* in Effer-Uhe/Hoven/Kempny/Rösinger Prozessrechtswissenschaft 311 (313 ff.).

<sup>254</sup> Nach *Vieweg* Normsetzung 61 ff.

<sup>255</sup> In anderen Staaten (zB Spanien, Frankreich oder Italien) liegen dagegen sogar einschlägige gesetzliche Regelungen vor, vgl. *Monheim* Sportlerrechte und Sportgerichte 61; *Summerer* in Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB Kap. 3 Rn. 233.

<sup>256</sup> IdF v. 27.9.2019; abrufbar unter [https://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/216691-02\\_Satzung.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/216691-02_Satzung.pdf) (zuletzt abgerufen am 18.4.2020).

<sup>257</sup> IdF v. 26.6.2019; abrufbar unter <https://stillmed.olympic.org/media/Document%20Library/OlympicOrg/General/EN-Olympic-Charter.pdf> (zuletzt abgerufen am 18.4.2020).

bei Olympischen Spielen ausgerichtet ist,<sup>258</sup> führt letztlich zu einer auch **rechtlichen Unabdingbarkeit des Ein-Platz-Prinzips**. Denn ohne staatliche Sportförderung wären die meisten Verbände kaum handlungsfähig, da deren Finanzlage schon unter den gegebenen Umständen häufig angespannt ist. Zugleich wird Sportförderung aus ihrem eigenen Verständnis heraus nur unter der Bedingung einer Teilnahmemöglichkeit (und sogar einer gewissen Erfolgswahrscheinlichkeit) deutscher Athletinnen und Athleten an internationalen Wettkämpfen gewährt, die wiederum an die bedingungslose Erfüllung des Ein-Platz-Prinzips geknüpft ist.

Nach dem Ein-Platz-Prinzip ist für die Organisation und auch die rechtliche Ausgestaltung jedes einzelnen sportartspezifischen Sachbereichs nur ein einziger Verband zuständig. Anders gwendet: Für jede Sportart existiert pro Verband nur ein Platz. Im Fußball etwa wird dieser Platz durch den DFB (e. V.) und seine untergeordneten Mitgliedsverbände besetzt. Die damit verbundene **hierarchische Gliederung** der örtlichen Zuständigkeit für gewisse Bereiche des Spiel- und Wettkampfbetriebs, die üblicherweise über die Metapher der sog. **Verbandspyramide** zum Ausdruck gebracht wird,<sup>259</sup> widerspricht dem Ein-Platz-Prinzip nicht, sondern bestätigt dieses.<sup>260</sup> Denn örtlich zuständige (Regional- und Landes-)Verbände sind von ihrem jeweiligen Dachverband bzw. allen ihnen hierarchisch übergeordneten Verbänden innerhalb ihres sportartspezifischen Sachbereichs abhängig, weil sie sich diesen über ihre Satzungen auch in rechtlicher Hinsicht (insbesondere der Verbandsrechtsprechung und dem allgemeingültigen Verbandsrecht) unterworfen haben. Auf diese Weise wird auch das Ein-Platz-Prinzip **kaskadenartig** auf verschiedene ausschließliche örtliche Zuständigkeiten unter Beibehaltung sachlicher, also sportartspezifischer Alleinzuständigkeit bis zur Basis des Sports implementiert. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls vorgenommene sachliche Auslagerung bestimmter Teile des professionellen Spiel- und Wettkampfbetriebs. Für den Fußballsport ist dies in Bezug auf die DFL Deutsche Fußball Liga bzw. den DFL e. V. erkennbar, weil die Auslagerung bestimmter sachlicher Teilbereiche nach Maßgabe satzungsmäßiger Bestimmungen (insbesondere §§ 16 ff. DFB-Satzung) sowie eines separaten Grundlagenvtrags<sup>261</sup> erfolgt und auf diese Weise das Ein-Platz-Prinzip zusätzlich verankert wird.

Aufgrund des Ein-Platz-Prinzips bildet der Sport letztlich ebenso wie der Staat selbst verschiedene Ebenen ab, innerhalb derer bestimmte Entitäten zur Rechtssetzung, Verwaltung und auch Rechtsprechung exklusiv befugt sind. Am Beispiel des organisierten Fußballs als zahlenmäßig größter sportartspezifischer Monopolstruktur<sup>262</sup> wird dies schnell klar: Der DFB entspricht dem Bund, seine Regional- und Landesverbände entsprechen den Ländern, deren Bezirke und Kreise wiederum entsprechen der staatlichen kommunalen Ebene (freilich ohne Privilegien, wie man sie staatlicherseits aus Art. 28 Abs. 2 GG kennt). Eines bleibt dabei unverändert: Wer am organisierten Fußballspielbetrieb teilnehmen möchte, kann dies nur innerhalb des von dem jeweils ausschließlich zuständigen Verband gesetzten Rechtsrahmens. Dieses **sportinterne Mehrebenensystem** lässt sich (nicht nur) in Deutschland beliebig auf jeden anderen wettkampfmäßig organisierten<sup>263</sup> Sportbetrieb übertragen.

<sup>258</sup> Das BMI formuliert dies (unter <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sport/sportfoerderung/sportfoerderung-node.html> [zuletzt abgerufen am 18.4.2020]) wie folgt: »Die Sportförderung des Bundes dient dazu, den Bundessportfachverbänden optimale Trainings- und Wettkampfbedingungen zu ermöglichen und die Stellung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Sport zu sichern.«

<sup>259</sup> Bezeichnung auch vom BGH übernommen in BGHZ 212, 70 Rn. 44, 49 = NJW 2017, 402 – SV Wilhelmshaven; näher *Orth* → Kap. 2 Rn. 130 ff.

<sup>260</sup> Vgl. *Vieweg* Normsetzung 63.

<sup>261</sup> Abrufbar unter <https://www.dfl.de/de/glv-nebst-zusatzvereinbarungen/> (zuletzt abgerufen am 18.4.2020).

<sup>262</sup> Der DFB wies sich selbst – terminologisch unscharf, weil der DFB bekanntlich nur 27 echte Mitglieder hat – im Jahr 2019 genau 7.131.936 Mitglieder zu, vgl. die offizielle Mitteilung vom 5.7.2019 unter <https://www.dfb.de/verbandsstruktur/mitglieder/> sowie die dies aufschlüsselnden statistischen Zahlen unter [https://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/202541-bestandserhebung.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/202541-bestandserhebung.pdf) (zuletzt abgerufen am 18.4.2020).

<sup>263</sup> Dh nicht lediglich als Freizeitgestaltung angebotenen Sportbetrieb wie zB die Organisation einer »Bunten Liga«.



- 295 Diese erkennbaren Parallelen zwischen Sportverbandsorganisation und Staatsorganisation dienen nicht nur dem Verständnis der Verbandspyramide. Sie verdeutlichen vielmehr die **hoheitsähnlichen Verhältnisse**, unter welchen die herrschenden Monopolverbände in ihrem exklusiv besetzten Bereich Rechtsnormen setzen, ihren Betrieb verwalten und darauf basierend Recht sprechen. Lediglich die **Ausübung engster Hoheitsbefugnisse** in Gestalt von unmittelbarem Zwang (außerhalb der jedermann zustehenden zivil- und strafrechtlichen Verteidigungs- und Selbsthilferechte) ist den Verbänden bzw. ihren Organwaltern als Privatrechtssubjekten zu Recht verwehrt. Alle übrigen **verbandsautonom wahrgenommenen Organisationshoheiten** entsprechen aber, wie bereits erwähnt, zulässiger und wünschenswerter Grundrechtsbetätigung innerhalb des Schutzbereichs von Art. 9 Abs. 1 GG. Der Staat greift hier nicht ein, im Gegenteil: Er fördert dieses System. Angesichts dessen lässt sich neben dem sportinternen Mehrebenensystem auch ein übergreifendes Mehrebenensystem zwischen Staat und Verbänden erkennen. Im Bereich des Sports hält sich der Staat mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse zugunsten einer weitgehend geschlossenen sportinternen Selbstorganisation in jeglicher Hinsicht (Rechtsetzung, Verwaltung, Rechtsprechung) zurück. Es **koexistieren** also die staatliche Ebene und die sachbereichsbezogene sportinterne Ebene mit vergleichbar ausgestatteten Machtausübungsbefugnissen. Man kann dies auch so verstehen, dass das Sportverbandssystem in Deutschland **funktional wie ein Teil des Staates** betrieben wird, wie dies in anderen Bereichen mit Schnittmengen zwischen privaten und staatlichen Akteuren bereits anerkannt ist.<sup>264</sup>
- 296 Dieses gewachsene und bewährte System kann naturgemäß – insbesondere innerhalb der sportinternen Verbandsrechtsprechung – mit Blick auf die betroffenen Sporttreibenden zu **Verkürzungen individueller Grundrechtspositionen** führen, etwa durch Auferlegung finanzieller oder teilnahmebeschränkender Sanktionen (»Geldstrafen«, »Sperrungen«).<sup>265</sup> Solchen Maßnahmen können sich die Betroffenen nicht entziehen, ohne zugleich auch ihren **Status als Sporttreibende selbst** zu verlieren. Ebenso wie gesellschaftlich besonders in Erscheinung tretende private Akteure aufgrund ihrer spezifischen Machtposition über die Teilnahme privater Individuen am gesellschaftlichen Leben entscheiden können,<sup>266</sup> entscheiden die Sportverbände exklusiv über die **Teilnahme am Leben der Sporttreibenden** als solche. Die formal-zivilrechtlich bestehende Wahl der Sporttreibenden zwischen Befolgung einer Sanktion und Austritt aus der Sportvereinigung ist in Wahrheit keine Wahl, sondern führt angesichts des Ein-Platz-Prinzips zu einem hoheitsähnlich wirkenden **Unterwerfungszwang**.<sup>267</sup> Auch insoweit schärft ein vergleichender Blick auf die staatlichen Strukturen das Verständnis: Die theoretisch konstruierbaren Verhaltensvarianten des Bürgers als Reaktion auf nicht rechtfertigungsbedürftige staatliche Eingriffe wären entweder die Duldung hoheitlichen Zwangs und aber eine dauerhafte Landesflucht. Es leuchtet unmittelbar ein, dass ein **Rechtsstaat** eine solche »Wahl« zwischen Pest und Cholera nicht zulassen darf.<sup>268</sup> Daher gewährt er materiell Grundrechte und handelt auf Verfahrensebene nach Prozessgrundsätzen, die eine ausgewogene Überprüfung staatlicher Eingriffe durch unabhängige Stellen sichern.
- 297 **bb) Widerstreitende Grundrechtspositionen und die Rolle des Rechtsstaates.** Im Verhältnis zwischen Verbänden und Sporttreibenden sind verschiedene staatlich gewährte Grundrechte von Bedeutung. Aufseiten der Verbände steht bekanntlich die **kollektive Vereinigungsfreiheit** gem. Art. 9 Abs. 1 GG, soweit es sich (wie im vorliegenden Kon-

<sup>264</sup> Vgl. zum Begriff des funktionalen Staatsteils im Rahmen unmittelbarer Drittwirkung von Grundrechten und die zugehörige Rspr. des BVerfG *Hellgardt* JZ 2018, 901 (906).

<sup>265</sup> Dazu *Orth* → Kap. 2 Rn. 9 ff.

<sup>266</sup> So jüngst die Worte des BVerfG: BVerfGE 148, 267 Rn. 41 = NJW 2018, 1667; zu dieser Entscheidung *Hellgardt* JZ 2018, 901; *Mickl* JZ 2018, 910.

<sup>267</sup> Zur fehlenden Freiwilligkeit der teilnahmebezogenen Entscheidungen Sporttreibender instruktiv *Widdaschek* Justizgewährleistungsanspruch 180 ff.

<sup>268</sup> Insoweit greift *Kirchhof* Priv. Rechtsetzung 295 zu kurz.